



TORSTEN MATZAK

28. März 2005

Heinrich Himmler: „Flurbereinigung“ Europas

Das Amt des Rechtskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums im Machtgefüge des NS-Staates und seine Politik im besetzten Polen

erstellt im Rahmen des Seminars

Wo Deutschland liegt . Der Streit um die deutschen Grenzen von der Kriegsgrenze 1866/74 bis zum Zwei-plus-Vier-Vertrag 1990

am Historicum
der Ludwig-Maximilians-Universität München

Inhaltsverzeichnis	I
ZUSAMMENFASSUNG.....	I
Abkürzungsverzeichnis	II
1. Einleitung	1
2. Ideologische Grundlagen und die Raumplanung seit 1933	3
2.1 GESCHICHTE DER RAUMPLANUNG IM NS-STAAT.....	3
2.2 ZIELE DER RAUMPLANUNG UND EINORDNUNG IN DIE NS-RASSEIDEOLOGIE	5
3. Das Reichskommissariat für die Festigung des deutschen Volkstums 10	
3.1 AUFSTIEG UND STANDORT IM NS-SYSTEM.....	10
3.2 DAS VERHÄLTNIS ZU DEN SS-HAUPTÄMTERN.....	15
3.3 DIE ORGANISATION IM OSTEN.....	16
4. Die Umsiedlungsaktionen in Polen - Eine Schlußbetrachtung	24
Abbildungsverzeichnis	A
Dokumente	A
Literaturverzeichnis	A
LITERATUR.....	A
WEBDOKUMENTE.....	B

Heinrich Himmler gilt als der Hauptorganisator der Vernichtung von Millionen von Menschen und insbesondere der Verfolgung von Juden in ganz Europa. In seinen zahlreichen staatlichen und parteilichen Ämtern war er jedoch auch Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums und in dieser Funktion für die Umsetzung der „Germanisierung“ Osteuropas zuständig.

Abkürzungsverzeichnis

EdFuR	Erlaß des Führers und Reichskanzlers
EWZ	Einwandererzentrale
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
RKF / RKFD	Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums (gleichzeitig auch für das gleichnamige SS-Hauptamt)
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RuSHA	Rasse- und Siedlungshauptamt
SS	Schutzstaffel
UWZ	Umwandererzentrale
d.A.	der Autor
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
RGBI	Reichsgesetzblatt
vgl.	vergleiche

1. Einleitung

Heinrich Himmler wird vielfach als der zentrale Organisator der Vernichtungspolitik des Dritten Reiches gesehen. Mit seinem Herrschaftsbereich, der im staatlichen Bereich die Polizei und im Bereich der NSDAP die SS als parastaatliche Einrichtung umfasste, kontrollierte er die wichtigsten Institutionen des nationalsozialistischen Gewaltregimes. Obwohl die SS und deren Bürokratie mit Heinrich Himmler an der Spitze einer einheitlichen Leitung unterstand, haben die einzelnen Dienststellen vielfach ein Eigenleben entwickelt, die - wie in jeder Bürokratie immer wieder zu beobachten - Rivalitäten und Machtkämpfe hervorruft, die durch die Leitungsspitze nur schwer unter Kontrolle zu bringen sind. Das RKF mußte sich aufgrund seiner späten Gründung hier besonderes bemühen, da es erst 1939 im Zuge der deutsch-italienischen Übereinkünfte zur Behandlung Südtirols gegründet wurde.

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, welche Ursprünge und welche Intentionen die Raumplanungsabsichten des NS-Staates hatten und wie sich das Amt des Reichskommissars in das Machtgefüge der SS-Bürokratie einfügen konnte. Das Verständnis für die Intention des Generalplanes - der zu Beginn des Krieges noch gar nicht existierte und auch nach seiner Erstellung seit 1940 nie über das Planungsstadium hinausging - ist für die Arbeitspraxis der Dienststellen Himmlers jedoch zentral. Raumplanungen gab es bereits seit 1933 in allen Bereich des NS-Herrschaftsbereiches und die Kategorisierungs- und Ansiedlungspraxis der in Polen tätigen Dienststellen war hierfür die Grundlage. Dies bedingt, dass die späteren Umsiedlungsmaßnahmen in den sowjetischen Gebieten und die Auseinandersetzungen mit dem Ostministerium Rosenbergs hier nicht mit einbezogen wurden.

Einführend ist jedoch daher darauf hinzuweisen, dass der später ausgearbeitete und in seinen Grundideen bereits 1939 vorliegende „Generalplan Ost“ die Basis für das Handeln Himmlers Dienststellen und der von ihm ergangenen Anordnungen war. Allerdings bildete er zu keinem Zeitpunkt die organisatorische Grundlage für Deportationen, Enteignungen und Exekutionen an der einheimischen Bevölkerung.

Nach einer kurzen Einführung hinsichtlich der Raumplanungsüberlegungen vor 1933 und der Umstände der Gründung des Amtes des Reichskommissars wird im zweiten Teil der Arbeit unmittelbar auf die Bürokratie der SS und das Zusammenspiel mit den anderen SS-Behörden - insbesondere dem RSHA und dem RuSHA - eingegangen. Hier sollen insbesondere die Planungsabsichten und die Machtkämpfe zwischen den verschiedenen Planungsbehörden analysiert werden und wie sich der Reichskommissar letztlich gegenüber den anderen Behörden durchsetzen konnte.

Zum Abschluß dieses Kapitel wird die Arbeit des RKF in den Raumplanungsgebieten Polens dargestellt und analysiert. Dabei soll deutlich werden, dass der Reichskommissar nicht allein handeln konnte, sondern auf ein abgestimmtes Arbeiten der SS-Bürokratie angewiesen war.

Die Materialbasis zum Generalplan, seiner Genese und den Anordnungen der Führung des NS-Staates ist dabei allgemein als recht gut zu bezeichnen. Gerade Dank der Forschungsarbeit polnischer Historiker ist es bereits sehr frühzeitig gelungen, Dokumente zur Planung und Umsetzung des „Generalplanes Ost“ zu editieren. Mit der Verbreitung des Internets werden zudem viele Dokumente auch hier veröffentlicht und zugänglich gemacht.

Zudem sind auch die Reden Adolf Hitlers und Heinrich Himmlers weitgehend editiert und stehen zur Verfügung.

Problematischer ist die Darstellung der Zusammenarbeit der einzelnen Dienststellen der SS. Darstellungen und Dokumente, insbesondere Besprechungsprotokolle und die Schriftwechsel der einzelnen Dienststellen und Behörden sind hier weitgehend noch nicht aufbereitet und stehen daher nur für eingehende Forschungsarbeiten zur Verfügung.

Es sei noch auf eine Besonderheit in der Argumentation hingewiesen. Heinrich Himmler vereinigte zahlreiche Ämter in seiner Person. Wenn in dieser Arbeit von „Reichskommissar“ geschrieben wird, so ist ausschließlich dieses Amt beziehungsweise dessen Dienststelle gemeint. Wird der Gesamtmachtbereich Himmlers angesprochen, so wird dieser unter der Bezeichnung *Reichsführer SS* wiedergegeben.

2. Ideologische Grundlagen und die Raumplanung seit 1933

Die deutsche Raum- und Siedlungsplanung für Osteuropa begann nicht erst mit der Machtergreifung des Nationalsozialisten, sondern war bereits in den Jahren davor Bestandteil der politischen Diskussion aller Parteien im Reichstag. Speziell die Diskussion um die Revision des Versailler Vertrags hinsichtlich der Gebietsabtretungen - die in allen Parteien der Weimarer Zeit vorhanden war - machte den Gedanken des Rückerwerbs der polnischen Gebiete auch in den Parteien der Weimarer Koalition akzeptabel und war gesellschaftliches Gemeingut.¹ Dabei spielte sowohl der Verlust der deutschen Kolonien eine wichtige Rolle. Emotional wesentlich stärker besetzt war jedoch die Forderung nach der Rückgewinnung der an Polen und die Tschechoslowakei abgetretenen Gebiete. Die NSDAP stach somit weniger mit ihrer Forderung nach Rückerwerb der früheren deutschen Gebiete selbst, sondern mit dem weiteren Ausgreifen nach Osten und der ethnischen Säuberung zu den anderen Parteien der Weimarer Republik deutlich heraus.

2.1 Geschichte der Raumplanung im NS-Staat

Die Planungen für eine neue europäische Landkarte waren dann auch bereits seit 1933 ein fester Bestandteil und Regierungsauftrag an die staatlichen Behörden, hier insbesondere das Reichslandwirtschaftsministerium unter Walther Darré. Hitler hatte dies bereits in „Mein Kampf“ deutlich gemacht und auch immer wieder erneuert: „Es gibt nur eine Aufgabe: eine Germanisierung durch Hereinnahme der Deutschen vorzunehmen und die Ureinwohner als Indianer zu betrachten.“² Die Anlehnung an die Indianervernichtung in Nordamerika dürfte hier bewußt gewählt worden sein, um die Vernichtung der einheimischen Bevölkerungen zu umschreiben.

Wie bereits angedeutet, war sie jedoch nicht erst ab 1933 Bestandteil der gesellschaftlich-politischen Diskussion. Ohne die Vernichtungskomponente hatten Expansions- und Besiedlungspläne bereits vor dem Ersten Weltkrieg existiert und waren Teil der Kriegsziele des wilhelminischen Kaiserreiches.³ In der Weimarer Republik wurde die Diskussion vor allem verbal und vor dem Hintergrund des Versailler Vertrages geführt. Während auf staatlicher Seite die Raumplanung nach Osten jedoch hauptsächlich erst 1933 nach und nach stärker favorisiert wurde, waren die Parteidienststellen der NSDAP dabei zu Beginn der NS-Herrschaft bereits deutlich weiter in der Ausformulierung ihrer Ziele. Ein führende Funktionär der NSDAP formulierte dies vor Hitler 1932: „Das alles bliebe ein müßiger Traum, wenn nicht eine planmäßige Siedlungs- und Entvölkerungspolitik durchgeführt würde. Ja, eine Entvölkerungspolitik ... Es [ist] notwendig, Agrarland überwiegend der deutschen Herrenklasse auszuhändigen.“⁴ Das neue an den Plänen Hitlers und der Nationalsozialisten war die Komponente der Vernichtung, die den Siedlungsplänen innewohnte. Es ging nicht mehr nur um die Oktroierung der Kultur- und Lebensvorstellungen auf die östlichen Völker, sondern um die „totale Germanisierung“ und die Ausrottung fremder Völker. Hitler wollte die „Bildung

¹ Heinrich August Winkler: Der lange Weg nach Westen I . Deutsche Geschichte 1806 - 1933, Bonn 2002 (BpB-Schriftenreihe Bd. 385), S. 402 f..

² Rede Hitlers am 17.10.1941 im Führerhauptquartier zur Zielsetzung im Osten
zit.: Heinrich August Winkler: Der lange Weg nach Westen II . Deutsche Geschichte 1933-1990, Bonn 2004 (BpB-Schriftenreihe Bd. 463), S. 87.

³ Alexander Dahlin: Deutsche Herrschaft in Rußland 1941-45, Düsseldorf 1958, S. 291.

⁴ zit. nach Alexander Dahlin: Deutsche Herrschaft, S. 291.

einer Macht westlich des Ural“ verhindern⁵ und ergo die bestehende Macht Sowjetunion vernichten.

Die Bevölkerungs- und Rasseideologie, die die ideologische Grundlage der Raumplanungen war, basierte auf der Existenz unterschiedlicher menschlicher Rassen mit einem differenziertem kulturellem und biologischem Entwicklungspotential. Alle Menschen einschließlich der „Herrenrasse“ - welche im Sinne der NS-Ideologie das deutsche Volk sein sollte - ist demnach ungleich und auf einer wechselnden Skala zwischen Minder- und Höherwertig einzuteilen.⁶ Insofern war auch die klare Stellungnahme Hitlers zu verstehen, dass das deutsche Volk untergehe und untergehen müsse, wenn es sich als schwach und minderwertig herausstelle - und den Krieg nicht gewinne.⁷

Unter dieser Prämisse stand die NS-Raumplanung vor allem mit einer Aktionsrichtung gen Osten, nachdem das „kulturelle Gefälle“ von West nach Ost läuft. Bereits unmittelbar nach der Machtübernahme Hitlers 1933 begann die SS mit der Planung der Ansiedlung von Landwirten im Osten, da Himmler und Hitler den Bauernstand durch die Industrialisierung und die Erbteilung in Süddeutschland als gefährdet ansahen. Gleichzeitig bestand jedoch in den Siedlungsplanungen immer auch eine wirtschaftliche Komponente, die in dem bestreben nach ernährungswirtschaftlicher Autarkie lagen.⁸ Als zentrale Planungseinrichtung diente Himmler bewußt oder unbewußt das Institut für Agrarwesen und Agrarpolitik der Universität Berlin unter Leitung von Prof. Dr. Konrad Meyer. Meyers Institut war aus dem Institut für Bienenkunde hervorgegangen, dessen wissenschaftlicher Leiter aus politischen und rassistischen Gründen in den Ruhestand versetzt wurde. Meyer, später auch Planungschef im RKF, entwarf erste Siedlungsskizzen für die Neuordnung in Osteuropa. Dabei war Himmlers Planungsmaxime oberstes Ziel, die durch Erbteilung immer kleiner gewordenen Bauerhöfe dadurch zu entlasten, einen Teil der dort faktisch nicht mehr lebensfähigen Betriebe aufzulösen und die Landwirte in Osteuropa anzusiedeln. Es ging also zunächst nicht um die Ansiedlung deutschstämmiger Bevölkerungsteile aus anderen europäischen Staaten, sondern um die Umsetzung der NS-Ideologie vom „Volk ohne Raum“, der durch die Expansion geschaffen werden sollte. Erst im Zuge bündnispolitische Verpflichtungen gegenüber Italien - Südtirol -, der Sowjetunion und den südosteuropäischen Bündnispartnern später kam die Frage der Umsiedlung von deutschstämmigen Bevölkerungen hinzu und verhinderte neben dem Kriegsausbruch die Umsiedlung von Bauern aus dem süddeutschen Raum.

Nachdem Reinhard Heydrich 1939 die Leitung des neu geschaffenen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) übernommen hatte, richtete er eine eigene Planungsabteilung ein, die die Vorarbeiten Meyers integrierte. Waren die Germanisierungs- und Deportationsmaßnahmen in Polen vor allem eine ad hoc-Aktion zur Umsetzung der Verpflichtungen, die Hitler insbesondere gegenüber Mussolini und Stalin eingegangen war, ging es Himmler bei der Aufstellung des Generalplanes Ost um eine kontinuierliche Erweiterung der deutschen „Volkstumsgrenze“ gen Osten und die Umsetzung es Anspruches

⁵ Heinrich August Winkler: Der lange Weg nach Westen II, S. 87.

⁶ Götz Aly: „Endlösung“ . Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt / Main 2002, 2. Auflage, S. 376.

⁷ Adolf Hitler in einer geheimen Rede vor den Reichs- und Gauleitern im Hauptquartier Wolfsschanze am 4. August 1944
zit. nach Friedrich Heer: Der Glaube des Adolf Hitler . Anatomie einer politischen Religiosität, München / Eßlingen 1968, S. 412.

auf Germanisierung dieser Gebiete.⁹ Himmler beauftragte daher noch vor dem Angriff auf die Sowjetunion im Juni 1941 das Reichssicherheitshauptamt, konkrete Pläne auszuarbeiten, in welchem die Schritte, Kosten und Kriterien die Germanisierung aufgezeigt wurden. Während es bei den ersten Ansiedlungsmaßnahmen in den annektierten polnischen Gebieten um die Bewältigung der Verpflichtungen aus den Umsiedlungsvereinbarungen mit Italien und der Sowjetunion ging, sollten im Generalplan Ost - später Generalsiedlungsplan - die weitausgreifenden Ziele des Nationalsozialismus bis zum Ural dargestellt werden. Diese umfassten dann unter anderem auch Weißrußland und die Ukraine. Es ging daher um eine strategische Konzeption mit der „Evakuierung“ von mehr als 51 Millionen „Fremdvölkischen“ nach Sibirien.¹⁰

2.2 Ziele der Raumplanung und Einordnung in die NS-Rasseideologie

Der Generalplan Ost bildete das Instrument des nationalsozialistischen Staates, um seine Ideologie vom „Volk ohne Raum“ in der Umsetzung darzustellen und gleichzeitig die mittelfristigen Kriegsziele zu fixieren. Faktisch besteht der Raumplanung aus zwei integrierten Teilen: einmal machte er deutlich, dass die NS-Führung Willens war, Millionen von Menschen aus ihren angestammten Gebieten zu deportieren unabhängig davon, ob sie in das vorherrschende Schema der Rasseideologie vom „nordisch-germanischen Menschen“ paßten. Von den beabsichtigten Umsiedlungsmaßnahmen war nicht nur die einheimische Bevölkerung betroffen, sondern letztlich auch zehntausende von Deutschen aus dem Reich und den Gebieten, in denen deutschstämmige Bevölkerungsteile lebten. Gleichzeitig - und hier kam die bereits in der Weimarer Republik entwickelte Wissenschaftsdisziplin der Raumplanung ins Spiel - wurde jedoch an einem Neuaufbau der zuvor entvölkerten Gebiete gearbeitet, der dem Ziel einer ernährungswirtschaftlichen Autarkie Deutschlands dienen sollte.¹¹ Himmler, selbst von der Ausbildung her Agrarier, konzentrierte sich daher von Anfang an auf die Neuordnungen im landwirtschaftlichen Bereich und schaffte hier eine Arbeitsteilung mit Hermann Göring, der als Beauftragter des Vierjahresplans für die städtischen, gewerblichen und industriellen Sektor zuständig war.

Der Generalplan Ost war damit nicht nur ein Instrument der Umsetzung rassepolitischer Zielvorstellungen, sondern ein zentrales Element der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik.¹² Die Planungen gingen dabei - ausserhalb der Industriesektoren in Oberschlesien - von einem agrarisch strukturiertem Gebiet aus, welche einen erheblichen Beitrag zur Versorgung der Reichsbevölkerung beitragen sollten. Es ging dem NS-Regime vor allem darum, die Nahrungsmittelreserven zu stärken. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass Hitler den Befehl ausgab, die Truppen sollten sich aus den Besatzungsgebieten heraus ernähren und teilweise noch erhebliche Teile der Ernten an das Reich abführen.¹³

Die Planungen im Osten stehen jedoch auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der NS-Rasseideologie. Hitler machte dies in seiner Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939 deutlich:

⁸ Gordon A. Craig: Deutsche Geschichte 1866-1945 . Vom Norddeutschen Bund bis zum Ende des Dritten Reiches, München 1999, 2. Auflage, S. 806.

⁹ Norbert Frei: Der Führerstaat . Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, München 2001, 6. Auflage, S. 171.

¹⁰ Norbert Frei: Der Führerstaat, S. 171.

¹¹ Matthias Burchard: Der Generalplan Ost . Ein finsternes Kapitel deutscher Wissenschaftsgeschichte, Working Paper Nr. 38/1997 (<http://qplanost.x-berg.de/sqplanost.html>, 12.9.2004).

¹² Norbert Frei: Der Führerstaat, S. 169

¹³ Matthias Burchard: Der Generalplan Ost . Ein finsternes Kapitel deutscher Wissenschaftsgeschichte.

„die Ordnung des gesamten Lebensraumes nach Nationalitäten, d.h. eine Lösung jener Minoritätenfragen, die nicht nur diesen Raum [Polen, d.A.] berühren, sondern die darüber hinaus fast alle süd- und südosteuropäischen Staaten betreffen.“¹⁴

Himmler beauftragte zunächst auch mit den Raumplanungen Reinhard Heydrich und dessen Reichssicherheitshauptamt, welches gleichzeitig auch die Deportationen der jüdischen Bevölkerungen zu organisieren und durchzuführen hatte. ...

Hitler veranschaulichte mit seiner Reichstagsrede, dass es ihm nicht nur um die Frage Polen ging, sondern seine Pläne weiter ausgreifend waren. 1943 konkretisierte Himmler, wie die von Hitler behauptete Minoritätenfrage aussehen soll:

„Wenn man die Entstehungsgeschichte des Slawentums kennt, dann weiß man, daß wir eine einzige Aufgabe zu erfüllen haben, wenn wir diese Räume bereinigen wollen, und das müssen wir, wenn wir leben wollen.“¹⁵

Das Ziel war somit klar vor Augen geführt, nämlich die ethnische Homogenisierung der von den Nationalsozialisten beanspruchten Räume, die nach den Absichten aus dem Generalplan Ost sich bis zum Ural im Osten und dem Kaukasus im Süden erstreckten. Lediglich als Arbeiter besaßen die Slawen noch vorübergehend das Recht, sich in ihren bisherigen Siedlungsgebieten aufzuhalten. Hier verband sich wieder die Zielsetzung der rassepolitischen und der wirtschaftspolitischen Komponenten, da man durchaus erkannte, dass eine Besiedlung und ausreichende Bewirtschaftung durch die verfügbaren Deutschen und Deutschstämmigen faktisch ausgeschlossen beziehungsweise man für einen langen Zeitraum auf Zwangsarbeiter angewiesen war.¹⁶

Die Raumplanung nach Osten stand zwar in enger Berührung zum Holocaust an den europäischen Juden, jedoch verfolgte sie weitaus ausladendere Ziele.¹⁷ Dies wird insbesondere deutlich, wenn man die Reden Heinrich Himmlers zur Planung im Osten analysiert.

„Schon in ganz wenigen Jahren - ich stelle mir vor, in 4 bis 5 Jahren - muß beispielsweise der Begriff der Kaschuben unbekannt sein, da es dann ein kaschubisches Volk nicht mehr gibt (das trifft besonders auch für die Westpreußen zu). Den Begriff Juden hoffe ich, durch die Möglichkeit einer großen Auswanderung sämtlicher Juden nach Afrika oder sonst in eine Kolonie völlig auslöschen zu sehen. Es muß in einer etwas längeren Zeit auch möglich sein, in unserem Gebiet die Volksbegriffe der Ukrainer, Goralen und Lemken verschwinden zu lassen. Dasselbe, was für diese Splittervölker gesagt ist, gilt in dem entsprechend größeren Rahmen für die Polen.“¹⁸

Zwar sollten die Juden Europa verlassen, aber auch die anderen Nationen sollten entweder eingedeutscht oder vernichtet werden. Nach Ansicht der Rasseideologen waren Juden und Zigeuner auch als Arbeiter nicht zu gebrauchen und somit vordringlich aus den annektierten Gebieten zu entfernen.¹⁹

¹⁴ Reichstagsrede des Führers vom 6. Oktober 1939, in: Das Werden des Reiches 1939 . Dokumente der Deutschen Politik Band I, bearbeitet von Hans Volz, Berlin 1940, S. 358.

¹⁵ Rede Heinrich Himmlers anlässlich des „Tages der Freiheit“ am 24.10.1943 in Posen; in: Josef Ackermann: Heinrich Himmler als Ideologe, Zürich | Frankfurt 1970

¹⁶ Norbert Frei: Der Führerstaat, S. 170.

¹⁷ vgl. Robert L. Koehl: RKFDV: German Resettlement and Population Policy 1939-1945, Cambridge 1957, S. 33.

Die Raumplaner gingen jedoch davon aus, dass die jüdische Bevölkerung in dem Zeitpunkt, in dem die Umsetzung der Planungen erfolgt, bereits aus dem Siedlungsgebieten entfernt sind (vgl. Heinemann, S. 193).

¹⁸ Heinrich Himmler: Niederschrift über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten vom 15. Mai 1940 (Quelle: <http://www.ns-archiv.de/krieg/untermenschen/fremdvolk.shtml>, 26.2.2004)

¹⁹ vgl. Götz Aly: „Endlösung“, S. 96 f.

Die Rasseideologie der Nationalsozialisten sah für die Völker des Ostens eine klare Rangordnung vor, die sich in den späteren Ansätzen der Germanisierungspolitik niederschlug (Abbildung 1). Heinrich Himmler stellte dabei deutlich heraus, dass es nicht mehr nur um die Beherrschung fremder Völker ging. Nicht die Vermittlung von deutscher Kultur und Tradition war für den Nationalsozialismus prägend, sondern eine vollständige und unwiederrufliche Germanisierung der östlichen Gebiete:

„Unsere Aufgabe im Osten ist nicht Germanisierung im früheren Sinne des Wortes, d.h. daß wir der Bevölkerung deutsche Sprache und deutsches Recht aufdrängen, sondern sicherzustellen, daß nur Menschen rein deutschen Blutes den Osten bevölkern.“²⁰

Auch wenn Himmler sich über die Umsetzung der Germanisierungsbestrebungen nicht näher geäußert hatte, so war doch klar, dass es langfristig nur die Option „Deutsch sein oder nicht“ geben würde.

Gerade was Juden und Zigeuner betraf, wurden diese vorrangig und vollständig aus den annektierten Gebieten entfernt und in das Generalgouvernement verbracht. Im Gegensatz den anderen Bevölkerungsteilen kam es bei diesen sogenannten „Unerwünschten“ auch nicht auf ihren möglichen Einsatz als Arbeitskräfte an, sondern es schlug hier die Rassen- und Vernichtungsideologie durch. Dies wird auch aus dem „Schematischen Plan der künftigen Volkshierarchie im Osten“ deutlich, in dem - im Gegensatz zu allen anderen Bevölkerungsgruppen - Juden und Zigeuner „auszurotten“ sind.²¹ Hier besteht ein enger Zusammenhang mit dem Holocaust, der darauf abzielte, Menschen jüdischen Glaubens aus Europa zu entfernen und sie in Nordamerika oder auf Madagaskar zu isolieren.²²

Anders sah es bei den sogenannten „Fremdvölkischen“ aus. Je weiter man in den Planungen nach Osten vorstieß, desto mehr stellte man fest, dass man durch die Besiedlung mit Landwirten aus dem Reich oder den deutschstämmigen Bevölkerungsteilen, die aus ihren angestammten Siedlungsgebieten verwiesen wurden, keinen wirtschaftlich lebensfähigen Siedlungsraum bilden konnte. Sollten die östlichen Gebiete Europas demnach die Funktion der Nahrungsmittelreserve erfüllen, war man auf weitere Arbeiter zwingend angewiesen. Der Anteil der Bevölkerungsteile, die aus den „Fremdvölkischen“ ausgerottet werden sollten, war deshalb auch nur ein Bruchteil der gesamten Bevölkerung. Auch die von Hitler und Himmler ursprünglich angedachte Aussiedlung der nichtdeutschen Völker hinter dem Ural - in Abbildung 1 unter der Rubrik „weiter nach Osten anzusiedeln“ - war relativ klein.²³ Der größte Teil der Bevölkerung war zwingend für die Bewirtschaftung der Höfe und im Einflußbereich Hermann Görings Haupttreuhandstelle als Zwangsarbeiter in den Industriebetrieben erforderlich.

Dabei ist jedoch von zentraler Bedeutung, dass auch bei den „Fremdvölkischen“ grundsätzlich an eine vollständige Aussiedlung hinter den Ural beziehungsweise ihre Vernichtung angedacht war. Im späteren Generalplan Ost wird dies vor allem dadurch

²⁰ zit. nach Alexander Dahlin: Deutsche Herrschaft, S. 291.

²¹ auch: Hans-Dietrich Look: Zur „Grossgermanischen Politik“ des Dritten Reiches, VfZ 8 (1960), S. 37-63 (38).

²² Götz Aly: „Endlösung“, S. 134.

²³ vgl. Abbildung 1.

auch: Czeslaw Madajczyk: Der Generalplan Ost; in: Gert Gröning (Hrsg.): Planung in Polen im Nationalsozialismus, Berlin 1995, S. 8.

deutlich, dass eine vollständige Germanisierung der annektierten und besetzten Gebiete innerhalb von 30 Jahren zu erfolgen hatte.²⁴

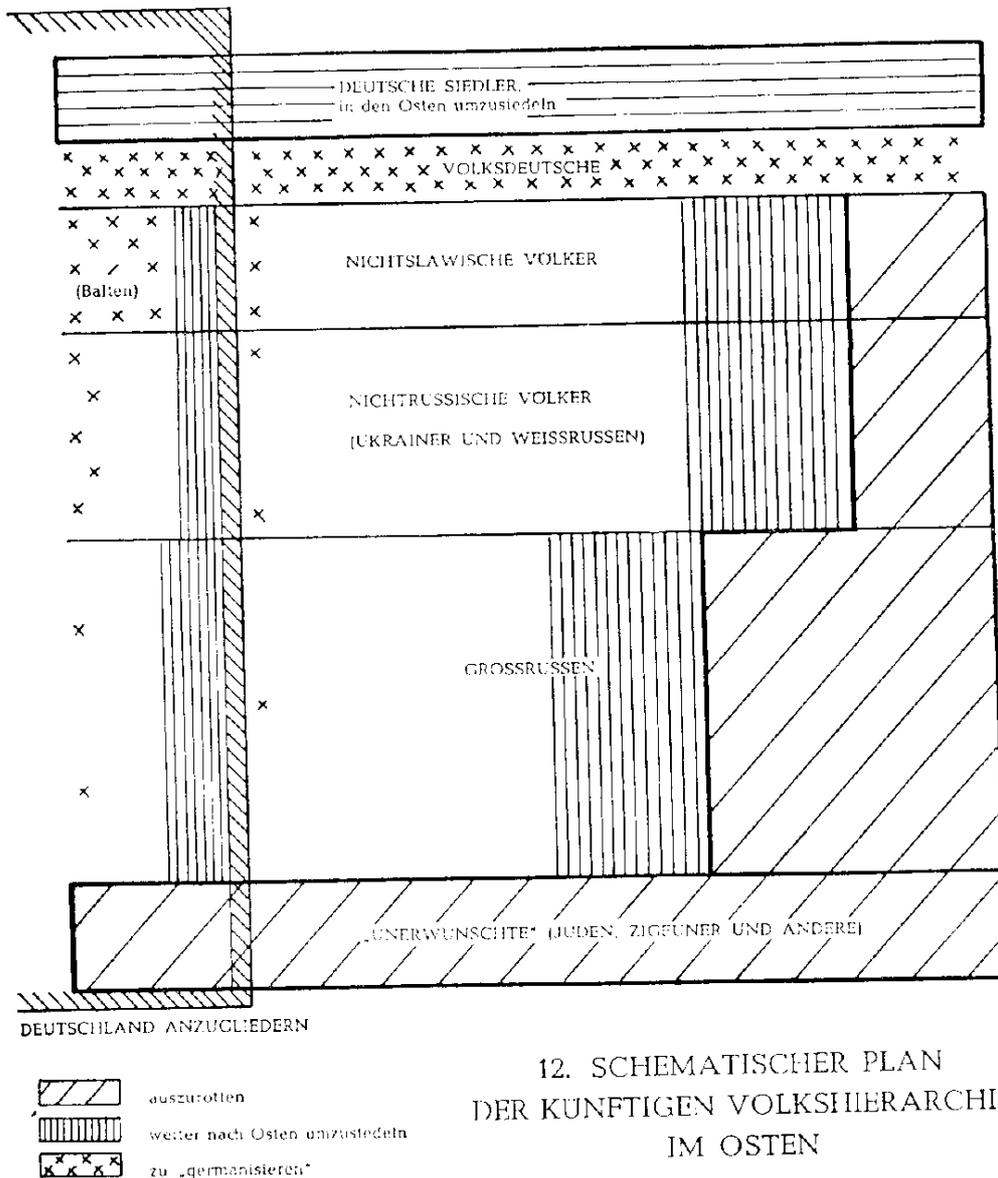


Abbildung 1 Schematischer Plan der künftigen Volkshierarchie im Osten

²⁴ vgl. Teil C Pkt. 3 „Generalplan Ost . Rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Grundlagen des Ostaufbaus“, vorgelegt von im Juni 1942 (Fundstelle: <http://qplanost.x-berg.de/qplanost.html>, 14.8.2004) auch: Heinrich Himmler, Geheime Rede zum „Tag der Freiheit“ am 24.10.1943 in Posen; Fundstelle: Josef Ackermann, Heinrich Himmler als Ideologe, Zürich | Frankfurt 1970 (Dokument Nr. 35), S. 295.

Den „Fremdvölkischen“ wurde eine Perspektive auch in der ihnen zugedachten Rolle vollständig verwehrt und damit auch die Vorbereitung für eine strukturell schwache und für Deutschland ungefährliche Abschiebezone hinter dem Ural geschaffen. Himmler machte dies insbesondere durch seine Ausführungen zur Schulpolitik deutlich, die für ihn eine „grundlegende Bedeutung“ zur Lösung der Bevölkerungsfrage und den Umsiedlungskonzeptes darstellte. Die östlichen Völker sollten grundsätzlich nur einfachste Kenntnisse im Rechnen und Schreiben besitzen, auf das es ein „göttliches Gebot ist, des Deutschen gehorsam zu sein“²⁵. Nur ausgesuchte Kinder sollten auf Antrag durch die Höheren SS- und Polizeiführer - also im unmittelbaren Einflußbereich Himmlers und nicht der Schulbehörden oder der Eltern - ausgewählt und zusammen mit ihren Familien im Reich angesiedelt werden. Ziel war es, hier eine Selektierung zwischen „wertvollen“ und „nicht wertvollen“ Menschen vorzunehmen, wobei erstere bei ihrer Ansiedlung im Reich ihren Namen in einen deutschen Namen zu ändern hatten. Himmler war jedoch im Zweifel auch bereit, die als besonders hochwertig angesehenen Kinder aus ihren Familien herauszulösen und sie der Erziehung der SS zu überantworten.

In dem abgebildeten Schema wird aber auch gleichzeitig deutlich, dass mit Ausnahme der jüdischen und Roma-Bevölkerung in allen Bevölkerungsteilen Personen zur Germanisierung gesehen wurden. In Polen wurde hierzu die Umwandererzentrale mit der Aussiedlung entsprechender Personen beauftragt, um diese zu identifizieren und in Sonderprogrammen als Deutsche aufnehmen zu können. Es wird aber auch deutlich, dass die Volksdeutschen nicht unmittelbar als Deutsche angesehen wurden, sondern sie mußten sich - was durch diese Gruppen auch massiv beklagt wurde - besonderen Auslese- und Germanisierungsprogrammen unterziehen, bevor sie der Bevölkerung im Reich gleichgestellt wurden. Hier war demnach eine unmittelbare Abstufung zwischen „Deutschen Siedlern“ und „Volksdeutschen“ herbeigeführt worden.

Der Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums hatte letztlich dafür Sorge zu tragen, dass diese Konzeption der Bevölkerungshierarchisierung in die Tat umgesetzt wurde. Der Generalplan Ost / Generalsiedlungsplan sollte hierfür lediglich ein Instrument sein, wurde jedoch bereits 1939 durch zahlreiche ad hoc-Entscheidungen vorweggenommen.

²⁵ Heinrich Himmer: Niederschrift über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten vom 15. Mai 1940 (Quelle: <http://www.ns-archiv.de/krieg/untermenschen/fremdvolk.shtml>, 26.2.2004)
vgl. auch: Heinrich August Winkler: Der lange Weg nach Westen II, S. 74 f..

3. Das Reichskommissariat für die Festigung des deutschen Volkstums

3.1 Aufstieg und Standort im NS-System

Das RKF war im Gegensatz den anderen SS-Behörden keine Dienststelle, die im Laufe der NS-Herrschaft gewachsen ist, sondern 1939 mit der Übernahme der Funktion des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums durch Himmler eingerichtet und vom Wortlaut des EdFuR vom 7. Oktober 1939 nicht in dem späteren Maße bürokratisch ausgebaut werden sollte. Himmler war das Amt im Zuge der Vereinbarungen zwischen Deutschland und Italien über die Frage der Zugehörigkeit Südtirols übertragen worden. Obwohl Südtirol als Ergebnis des Ersten Weltkrieges Teil Italiens geworden war und - dem Weimarer Revisionsgedanken nicht fremd - eigentlich dem Deutschen Reich hätte angeschlossen werden sollen, blieb Südtirol aus Bündnisgedanken bei Italien. Daraus folgte jedoch auch, dass die deutschstämmigen Südtiroler in das Reichsgebiet umgesiedelt werden mußten.

Himmler, dessen RuSHA zwar mit einem eigenen Siedlungsstab unter Führung des Berliner Professors Konrad Mayer bereits seit 1933 an Siedlungsplänen arbeitete, besaß jedoch bis zum Oktober 1939 lediglich koordinierende Kompetenzen und konnte auf die Reichsbehörden und sonstigen Einrichtungen nur politischen Einfluß ausüben. Insbesondere das Reichsministerium für Landwirtschaft und Ernährung, dessen Chef Reichsminister Darré bis 1938 gleichzeitig Chef des RuSHA war und durch Günther Pancke ersetzt wurde, trat nach 1938 als Widersacher zu Himmler auf und beanspruchte in den Siedlungsfragen die führende Position.²⁶ Der Ablösung Darrés als Chef des RuSHA war eine Auseinandersetzung mit Himmler vorausgegangen, da der Reichsführer SS seine Planungsbehörden stärker für die Besiedlung im Osten planen ließ, während Darrés Hauptaugenmerk auf der Förderung der bäuerlichen Siedlungen im Reichsgebiet galt.²⁷ Darré mußte abdanken, blieb jedoch Reichslandwirtschaftsminister und in der Auseinandersetzung mit Himmler und seinen Dienststellen besaß er zukünftig nicht mehr die notwendige Durchsetzungskraft, um seine Vorstellungen auch umzusetzen. Die verlorene Position Darrés zeigte sich kurz darauf in der Auseinandersetzung um das Bodenamt Prag.

Neben dem Reichslandwirtschaftsministerium konkurrierte das RuSHA und später das RKF noch mit zahlreichen anderen Reichsbehörden, die mit Raumplanungsfragen befaßt waren. Da sie jedoch andere Ansätze und Ziele verfolgten und sich stärker wirtschaftlichen Fragen des Reiches widmeten, kamen sie wesentlich weniger mit Himmlers Machtbereich in Berührung. Hier sind insbesondere das Reichsarbeitsministerium, die Wehrmacht und die Behörde des Vierjahresplanes zu erwähnen, die unter dem Blickwinkel ihrer jeweils spezifischen Aufgabenstellung Planungsfragen behandelten: es ging darum, für ausreichend Arbeitskräfte und die Nutzbarmachung der in Polen ansässigen Wirtschaft zu sorgen und

²⁶ Rolf Dieter Müller: Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik . Die Zusammenarbeit von Wehrmacht, Wirtschaft und SS, Frankfurt / Main 1991, S. 85.

²⁷ vgl. Robert L. Koehl: RKFDV, S. 52.

Darré sah es als unökonomisch an, große Bevölkerungsteile in andere Länder umzusiedeln, da seiner Meinung nach dadurch die landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland nur unzureichend bewirtschaftet werden könnten.

Eine andere Ansicht vertritt Uwe Mai, der davon ausgeht, dass Himmler systematisch alle potentiellen Konkurrenten in der Siedlungsfrage verdrängte und so die Auseinandersetzung mit Darré selbst provozierte. Es war demnach keine Auseinandersetzung um Ansichten, sondern um Machteinfluß (vgl. Uwe Mai: „Rasse und Raum“ . Agrarpolitik, Sozial- und Raumplanung im NS-Staat, Paderborn 2002, S. 115).

insbesondere die Wehrmacht war darum bemüht, bereits die militärische Einsatzplanung für die Besetzung Polens voranzutreiben. Um die einzelnen Planungen zu koordinieren, wurde 1935 schließlich die **Reichsstelle für Raumordnung** (RfR) geschaffen, deren Befugnisse jedoch nur unzureichend geregelt waren und die auch bereits aus ihrer Zuordnung zu Reichskirchenminister Kerrl nur wenig Durchsetzungskraft besaß.²⁸

Um **Heinrich Himmlers** Stellung im NS-System nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, seine Ämter näher zu betrachten, die er in seiner Person verband. Gemeinsam mit Reinhard Heydrich, der immer an der Seite Himmlers stand und bis zu seiner Ermordung 1942 auch dessen treuestes Ausführungsorgan war, begann Himmlers Karriere 1928 in der SS, die damals noch ein reiner Parteiordnungsdienst war, und in der Himmler 1929 das Amt des Reichsführers SS übertragen wurde. Erst mit der Machtübernahme der NSDAP am 30. Januar 1933 wurde auch Himmler mit der Berufung in die Münchner Polizei in staatliche Funktionen eingebunden. Der stetige Aufstieg innerhalb der Polizeihierarchie geschah zunächst noch in Konkurrenz zum preussischen Innenminister Hermann Göring, der seine Polizei vorübergehend erfolgreich aus Himmlers Herrschaftsbereich herauszuziehen verstand. Erst mit der Berufung Heydrichs zum Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) in Berlin wurde der Weg geebnet, Himmler 1936 zum Chef der Deutschen Polizei zu befördern und damit - als Reichsführer SS - die beiden wichtigsten Ämter innerhalb des NS-Gewaltherrschaftssystems.²⁹

Als Chef der Deutschen Polizei war Himmler gleichzeitig stellvertretender Reichsinnenminister. Dienstrechtlich war er zwar den Anordnungen und Weisungen von Reichsinnenminister Frick unterworfen. Himmler verstand es jedoch, sich der verwaltungsinternen Weisungskette zu entziehen und übte in seinem eigenen Bereich der Polizei die Ministerrechte auch während der Anwesenheit Fricks aus.³⁰ Als besonderes Vorrecht wurde Himmler die Teilnahme an den immer selten werdenden Sitzungen des Reichskabinetts gewährt, was ihm gegenüber den anderen Staatssekretären deutlich hervorhob.

Diese besondere Rolle Himmlers als Herr über den gesamten NS-Terrorapparat wurde auch innerhalb des Ministeriums deutlich. Reichsminister Frick war Himmler faktisch nicht gewachsen, da Anordnungen Himmlers als unmittelbare Anweisungen Hitlers selbst aufzufassen waren. Schließlich machte Frick selbst deutlich, dass die Weisungen des Reichsführers SS innerhalb seines Geschäftsbereiches ministerielle Wirkung haben.³¹ Auch wenn Himmler erst 1943 das Amt des Reichsinnenministers formell übernahm, degradierte er Frick zum Frühstücksdirektor und unterwarf die Polizei vollständig seinem unmittelbaren Befehl unter Ausschluß des zuständigen Reichsministers.

²⁸ Elke Pahl-Weber: Die Reichsstelle für Raumordnung und die Ostplanung; in: in: Gert Gröning (Hrsg.): Planung in Polen im Nationalsozialismus, Berlin 1995, S. 152.

²⁹ Guido Knopp / Arthur Deick: Himmlers Wahn, in: Guido Knopp: Die SS . Eine Warnung der Geschichte, München 2003, 3. Auflage, S. 98.

³⁰ Frei: Der Führerstaat, S. 140

Broszat: Der Staat Hitlers, München 2000, 15. Auflage, S. 342.

³¹ Runderlaß vom 15.5.1937, RMBliV, S. 788

vgl. Hans Buchheim: Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches, VfZ 3 (1955), S. 127-157 (134).

Deutlich wird diese Doppelstellung auch in der immer stärkeren Verschmelzung von Ämtern der Polizei und der SS. Die staatliche Polizei und die parastaatliche³² SS waren von ihrer Herkunft getrennte Organisationen. Während die Polizei originäre staatliche Sicherungsaufgaben zu übernehmen hatte, war die SS eine Organisation der NSDAP, die sich jedoch zunehmend verselbstständigte. Erst durch die Verschmelzung des Polizeiführers und SS-Kommandeurs auch auf den unteren Hierarchieebenen wurde aus den beiden Einrichtungen eine „powerful weapon of intimidation and control in resettlement matters“³³, aber auch der Herrschaftsabsicherung des Nationalsozialismus in Deutschland selbst. Himmler nutzte diese Position in den Ostgebieten sehr intensiv, nachdem die Höheren SS- und Polizeiführer in ihrer staatlichen Funktion den jeweiligen Gauleitern und im Generalgouvernement Generalgouverneur Frank unterstellt waren, über ihre SS-Funktion jedoch auf die Loyalität gegenüber Himmler verpflichtet waren, die letztlich für den Einzelnen regelmäßig schwerer wog. Dadurch gelang es Himmler auch, Informationen zu gewinnen, wenn einzelne seiner Anweisungen auf Widerstand bei den Gauen stießen und er so gegensteuern konnte.³⁴

Mit der Vereinbarung zwischen Hitler und Mussolini über Südtirol wurde Himmler mit deren Ausführung hinsichtlich der Siedlungsmaßnahmen beauftragt. Dies zunächst jedoch nur als Koordinator ohne exekutive Befugnisse. Das Aufgabenfeld war damals noch von Hitler eng umrissen: „Der Führer hat dem Reichsführer-SS den Auftrag erteilt, die Umsiedlung der aus dem Ausland in das Reich zurückkehrenden Reichs- und Volksdeutschen sowie die Ansetzung von landwirtschaftlichen Siedlern in den bisherigen polnischen Gebieten durchzuführen.“³⁵

Erst mit dem Polenfeldzug und der Umsetzung der Besiedlungspläne für Osteuropa wurde Himmlers Aufgabenbereich drastisch ausgeweitet und das Amt des Reichskommissars geschaffen. Jetzt waren nicht mehr nur die Südtiroler umzusiedeln, sondern es galt auch die Vereinbarung zwischen den Außenministerin von Ribbentrop (Deutschland) und Molotow (Sowjetunion) umzusetzen. Im Rahmen der Aufteilung des östlichen Europas hatten diese am 28. September 1939 den gegenseitigen Bevölkerungsaustausch beschlossen, der insbesondere die deutschstämmige Bevölkerung in den westlichen Republiken der Sowjetunion betraf.³⁶ Ziel war eine Homogenisierung der jeweiligen Grenzräume, um so eine Betätigung der jeweils anderen Seite im Hinterland zu verhindern. Für Hitler war die Umsiedlung eng mit der Intention des Generalplanes Ost verbunden, wie aus dem Schreiben seines Reichskanzleichefs Lammers deutlich wurde:

„Der Führer hat dem Reichsführer-SS den Auftrag erteilt, die Umsiedlung der aus dem Ausland in das Reich zurückkehrenden Reichs- und Volksdeutschen ... in den bisher polnischen Gebieten durchzuführen.“³⁷

³² Die SS wird in der weiteren Darstellung als „parastaatliche“ Einrichtung gesehen. Sie war bis zum Kriegsende keine staatliche Behörde, besaß jedoch mit Einrichtung der Konzentrationslager und der Übertragung zahlreicher Aufgaben - wie die Umsiedlungs- und Enteignungsmaßnahmen in den polnischen Gebieten - quasi staatliche Funktionen. Es kann daher nicht mehr von einer reinen Organisation der NSDAP gesprochen werden, von der die SS sich darüber hinaus zunehmend gelöst hatte.

³³ Robert L. Koehl: RKFDV, S. 28.

³⁴ Robert L. Koehl: RKFDV, S. 29.

³⁵ Schreiben der Reichskanzler an den Reichsfinanzminister; zit.: Götz Aly: „Endlösung“, S. 49.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Südtiroler wesentlich stärker in den nahen österreichischen Gebieten und nur zum geringeren Teil in die polnischen Gebiete angesiedelt werden sollten.

³⁶ Götz Aly: „Endlösung“, S. 49.

³⁷ Schreiben des Chefs der Reichskanzler Lammers an den Reichsfinanzminister vom 28.9.1939, zit.: Götz Aly: „Endlösung“, S. 49.

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 7. Oktober 1939, der nicht veröffentlicht wurde, sah schließlich die Einsetzung Himmlers als Reichskommissar mit weitreichenden Vollmachten vor:

„Der Reichsführer SS ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Obliegenheiten [die Umsiedlung, d.A.] notwendigen allgemeinen Anordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen ...“³⁸

Himmler besaß damit eine umfassende Befugnis, sich gegenüber allen anderen Reichsbehörden durchzusetzen. Allerdings war mit dem Erlaß nicht verbunden, dass Himmler eigene Behörden für die Umsetzung - also die exekutive Funktion - schafft oder rechtssetzungsgleiche Maßnahmen trifft. Während er bis zum EdFuR vom 7. Oktober 1939 lediglich eine koordinierende Funktion besaß, wurde seine Funktion nunmehr jedoch dadurch gestärkt, dass ihm gegenüber den Reichsbehörden ein Anordnungsrecht eingeräumt wurde. Die Durchführung der Siedlungsmaßnahmen sollte jedoch gemäß dem Reichsgesetz über die Neubildung des deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 weiterhin beim Reichsbauernführer und -landwirtschaftsminister verbleiben.³⁹

Damit waren die Verhältnisse in der Siedlungsplanung grundsätzlich verändert und bislang an sich zuständige Behörden den Anordnungen der Reichskommissars Himmler zwar nicht direkt, jedoch mittelbar über dessen Weisungsrecht unterstellt:

„Im Munde des Reichsführers SS als des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums wird sie [die Germanisierung, d.A.] jedoch zum Befehl.“⁴⁰

Zentral ist dabei, dass Hitlers Regierungsstil auf der Basis des Unkonkreten beruhte. Der EdFuR hatte keine genaue Aufgabendefinition Himmlers als RKF, sondern gab die Zielformulierung wieder, die Hitler bereits in seiner Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939 gemacht hatte: die Neuordnung Europas nach ethnischen Gesichtspunkte mit der Umsiedlung zu klaren Trennlinien zwischen den Nationalitäten.⁴¹ Teilweise wird der Erlaß über den Reichskommissar mit dem zur Beauftragung Görings für den Vierjahresplan verglichen.⁴²

Problematisch an der Machtfülle Himmlers war jedoch neben des unbestimmten Aufgabenumfanges die fehlende Veröffentlichung der Aufgabenübertragung und Rechtssetzungsbefugnis, die Himmler mit dem EdFuR vom 7. Oktober 1939 erhielt. Bis 1939 waren mit EdFuR⁴³ hauptsächlich organisatorische Fragen der Reichsbehörden geregelt worden. Der EdFuR vom 7. Oktober 1939 schaffte nun jedoch quasi Rechtssetzungsbefugnisse, die im Erlaß selbst mit dem Auftrag „Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten“, eher verschleiert als konkret dargestellt wurden und eigentlich auch nur in Abstimmung mit den beteiligten staatlichen

³⁸ zit.: Hans Buchheim: Rechtsstellung und Organisation des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums; in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. I, München 1958, S. 242

³⁹ Rolf Dieter Müller: Hitlers Ostkrieg, S. 84.

⁴⁰ aus dem Artikel „Germanisieren?“ in der Zeitung „Das Schwarze Koppel“ vom 20.8.1942 abgedruckt in: Verbrecherische Ziele - Verbrecherische Mittel . Dokumente der Okkupationspolitik des faschistischen Deutschlands auf dem Territorium der UdSSR (1941-44), Moskau 1963 (Dokument Nr. 17, S. 92)

⁴¹ Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 6. Oktober 1939, S. 358

⁴² Horst Buchheim: Rechtsstellung und Organisation des Reichskommissars, S. 241.

⁴³ Formaljuristisch entspricht der Erlaß des Führers und Reichskanzlers dem Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten gem. Art. 48 der Weimarer Verfassung. Mit der Übernahme des Amtes des Reichspräsidenten nach Hindenburg Tod 1934 und der Übernahme - wenn auch nicht in der

Behörden umgesetzt werden sollte. Mit dem gewaltigen Verwaltungsunterbau, dem Enteignungs- und Ansiedlungsrecht, dem Recht der Deportation und der Selektion ganzer Bevölkerungsgruppen mit daraus resultierenden abgestuften Rechten einschließlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit war Himmler ohne eine entsprechende Bekanntgabe in den vorgesehenen Veröffentlichungsorganen eine Machtfülle zugewachsen, die sonst im Reich nicht vorhanden war. Die Problematik zeigte sich, als österreichische Kirchengemeinden gegen Beschlagnahmeaktionen vor dem Reichsverwaltungsgericht in Wien 1942 Klage erhoben, da ihnen der EdFuR nicht bekannt war.⁴⁴ Obwohl somit formaljuristisch das Handeln Himmlers und seiner Behörden rechtmäßig war, war die Praxis des Geheimerlasses für eine geordnete Verwaltung eher hinderlich, wie auch der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts ausführte:

„für eine geordnete Verwaltung [ergeben] sich ganz unmögliche Folgen, [wenn rechtsändernde Erlasse] lediglich als interne Vorschriften ausgegeben und nicht verkündet werden“.⁴⁵

Die Praxis Himmlers zur faktischen Rechtssetzung wurde jedoch in seinem Vortrag vor der Akademie für Deutsches Recht 1936 deutlich:

„Ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig. Ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen in meiner Arbeit für Führer und Volk verantworten kann und was dem gesunden Menschenverstand entspricht. Ob die anderen Leute über die Brechung der Gesetze jammern, war gänzlich gleichgültig. In Wahrheit legten wir durch unsere Arbeit die Grundlagen zu einem neuen Recht, dem Lebensrecht des deutschen Volkes.“⁴⁶

Die praktischen Folgen dieser Sichtweise zeigten sich weniger der Eindeutschung und Umsiedlung der Südtiroler - hier gab es kein großangelegtes „Germanisierungsprogramm“ - sondern in den Ansiedlungsaktionen in Polen. Es besaßen lediglich die wenigen Zugewanderten aus dem Reich die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Masse der Polen besaß nach Ansicht der Nationalsozialisten mit dem Untergang des polnischen Staates überhaupt keine Staatsangehörigkeit mehr⁴⁷ und die „germanisierten“ Volksdeutschen wurden nach einem komplizierten Listenverfahren erst nach und nach zu deutschen Staatsbürgern. Obwohl sich das Reichsinnenministerium bei rechtlichen Problemen für eine rasche Lösung der Staatsangehörigkeitsfrage einsetzte⁴⁸, scheiterte es am Reichskommissar, der die Staatsangehörigkeit der Polen als „politische Frage“ klassifizierte und daher die organisch zuständige staatliche Verwaltung verdrängte. Dies geschah sowohl im Einzelfall wie auch bei der Frage der Regelung des Staatsangehörigkeitserwerbs. Das Reichsinnenministerium, weiterhin für Fragen der Staatsangehörigkeit zuständig, wurde beispielsweise bei der Frage der Volkstumslisten übergangen, nachdem zwischen ihm und der Dienststelle des Reichskommissars keine Einigung zustande kam. Der diesbezügliche Erlaß des Reichskommissars vom 12. September 1940⁴⁹ an die Ein- und Umwandererzentralen war

verfassungsmäßigen Form - war dieses Recht auf Hitler übergegangen und auch entsprach der Regierungspraxis nach dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933.

⁴⁴ vgl. Martin Broszat: Der Staat Hitlers, S. 397.

⁴⁵ zit. in: Martin Broszat: Der Staat Hitlers, S. 397.

⁴⁶ zit. Guido Knopp / Arthur Deick: Himmlers Wahn, S. 98.

⁴⁷ Dietmut Majer: „Fremdvölkische“ im Deutschen Reich, Boppard 1981, S. 416.

⁴⁸ Völkerrechtlich ist der Zustand der Staatenlosigkeit soweit als möglich zu vermeiden. Die Annektion eines Staates beinhaltet daher auch die Annektion der Staatsbürger, die automatisch den Schutzstatus eines Staatsbürgers des annektierenden Staates erwerben.

⁴⁹ Erlaß zur Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten, BA R 43 II/137 (abgedruckt in Matthias Lichter: Die Staatsangehörigkeit nach deutschem und

zwar mit Billigung Hitlers herausgegeben worden⁵⁰, wurde formaljuristisch korrekt jedoch erst durch das Reichsinnenministerium mit der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten am 4. März 1941⁵¹ erlassen. Erst damit erlangten die bisherigen Entscheidungen von Himmlers Verwaltung rückwirkend Rechtsgültigkeit.

Himmler besaß mit dem EdFuR vom 7. Oktober 1939 faktisch ein weit auslegbares und dehnbare Instrument, um die Ideologie vom „Volk ohne Raum“ auch in die Praxis umzusetzen. Die von ihm verdrängten, originär jedoch weiterhin zuständigen staatlichen Institutionen hatten nicht die Möglichkeit, sich gegen Himmlers Anordnungen - seien sie rechtlich noch so unhaltbar und für die praktische Verwaltung eher hinderlich - zur Wehr zu setzen. Es war weniger der EdFuR vom 7. Oktober 1939, der ihm eine so starke Position verlieh, sondern es war die Nähe zu Hitler und die Kontrolle des nationalsozialistischen Gewaltapparates, die Himmler es ermöglichte, sich über den EdFuR faktisch rechtssetzende Kompetenzen zu verschaffen.

3.2 Das Verhältnis zu den SS-Hauptämtern

Die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums - 1941 zum SS-Hauptamt erhoben - war in das vielfältige Geflecht der SS-Behörden und ergänzend der Behörden des Staates und hier insbesondere denen des Generalgouvernements eingebunden und mußte sich gegenüber diesen durchsetzen. Das Rasse- und Siedlungshauptamt hatte bereits unmittelbar nach seiner Gründung 1939 begonnen, die theoretischen und praktischen Probleme und Zielsetzungen einer Neubesiedlung der polnischen und - wie im Generalplan Ost vorgesehen - der sowjetischen Gebiete auszuarbeiten. Heydrich hatte darüber hinaus 1938 die eng mit dieser Frage in stehende Aussiedlung der jüdischen Bevölkerung aufgegriffen und Adolf Eichmann mit der Ausarbeitung entsprechender Planungen beauftragt. Für Himmler war es dabei aber wohl ratsamer, seiner Funktion als *Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums* mit einem neuen und zusätzlichen SS-Hauptamt auszustatten. Das RuSHA war mit den anderen Reichsbehörden über die Siedlungsfrage bereits häufig in Konflikt geraten. Himmler war also bestrebt, trotz der ihm übertragenen weitgefaßten Vollmachten einen Konflikt mit den Reichsbehörden nicht von vornherein entstehen zu lassen und so auch seine Position nicht gefährdet zu sehen.

Insbesondere das RSHA war einer der zentralen Konkurrenten, nachdem bereits 1939/40 Reinhard Heydrich als Chef des RSHA mit zahlreichen Nah- und Fernplänen die Deportationen der Polen und Juden aus den annektierten Gebieten zu organisieren versuchte. Die Gründung des RSHA und die dort vorgenommene Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben von Heydrich sprach dann zunächst auch eher davon, die direkten Siedlungsfragen nicht durch die RKF-Dienststelle, sondern durch das RSHA bearbeiten zu lassen.⁵² Heydrich war gleichzeitig mit der Gründung des RSHA zu einem der führenden Reichsführer aufgestiegen und besaß demnach nach Himmler selbst eine zentrale

ausländischem Recht <geltendes und früheres Recht nebst Rechtsvergleichung, Berlin 1955, 2. Auflage, S. 116 ff.)

⁵⁰ Dietmut Majer: „Fremdvölkische“, S. 420.

⁵¹ Matthias Lichter: Die Staatsangehörigkeit, S. 116 ff.

⁵² Robert L. Koehl: RKFDV, S. 50.

Machtstellung im NS-Staat.⁵³ Die Bedeutung des RSHA ging dabei soweit, dass nach außen der Eindruck entstand, das RSHA ist „offenbar auch als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums tätig“.⁵⁴

Adolf Eichmann war speziell mit dieser Aufgabe im RSHA betraut worden und von Heydrich mit dem Befehl ausgestattet, die bisherigen Bemühungen der lokalen Polizei- und SS-Führer zu zentralisieren und so den Abtransport in das Generalgouvernement zu beschleunigen.

3.3 Die Organisation im Osten

Das Stabsamt des RKF war in den besetzten polnischen Gebieten nicht der einzige Akteur, der für die Ansiedlung der deutschstämmigen Zuwanderer und Ausweisung der einheimischen Bevölkerung zuständig war. Vielmehr nutzte Himmler seinen gesamten SS- und Polizeiapparat, um die Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen. Das Stabsamt des RKF übernahm - wie es eigentlich in der ursprünglichen Form der Umsiedlung der Südtiroler angedacht war - vor allem eine koordinierende und lenkende Funktion, wenn Himmler aufgrund des EdFuR vom 6. Oktober 1939 auch aus der koordinierenden Stellung in eine befehlende Position gegenüber allen Reichsbehörden gewachsen war.

Die Umsiedlung selber war dabei bereits sehr frühzeitig und in allen Gebieten nach einem einheitlichen Schema vorgesehen, an dessen Beginn immer die Vernichtung allen „unwerten“ Lebens stand - gemeint waren damit vor allem Juden und Zigeuner.⁵⁵

Zum unmittelbaren Verfügungsbereich des RKF zählte die **Leitstelle für Ein- und Rückwanderung**⁵⁶. Sie ging aus der Umsiedlungsaktion der Südtiroler hervor. Die Leitstelle war damals eingerichtet worden, um die deutschstämmiger Südtiroler zu erfassen und im Rahmen der Erfüllung der deutsch-italienischen Übereinkunft für eine Umsiedlung zu sorgen. Die Leitstelle war schließlich die Gründungsdienststelle des RKF-Stabsamtes und wurde mit dem EdFuR vom 7. Oktober 1939 in die „Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums“ umgewandelt und das Zentralbodenamt integrierte.⁵⁷

Insgesamt bestanden mit der Eingliederung des Zentralbodenamtes in der RKF-Dienststelle sechs Hauptabteilungen, zu denen auch das

Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums Stabshauptamt

Amtsgruppe A "Umsiedlung"

Zentralamt
Amt I Umsiedlung, Volkstum
Amt II Arbeitseinsatz

Amtsgruppe B "Wirtschaft"

Amt III Wirtschaft
Amt IV Landwirtschaft
Amt V Finanzverwaltung

Amtsgruppe C "Planung"

Amt VI Planung
Amt VII Bauten
Amt VIII Zentralbodenamt

Abbildung 2 Organisation des RKF Stabshauptamtes nach 1941

⁵³ ebd.

⁵⁴ deutlich in: Stellungnahme und Gedanken E. Wetzels der Hauptabteilung Politik des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete aus: Verbrecherische Ziele - Verbrecherische Mittel . Dokumente der Okkupationspolitik des faschistischen Deutschlands auf dem Territorium der UdSSR (1941-44), Moskau 1963 (Dokument Nr. 16, S. 83)

⁵⁵ Alexander Dahlin: Deutsche Herrschaft, S. 288

⁵⁶ Die Dienststelle wurde unter der Bezeichnung „Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererestelle“ (ADEuRSt) gegründet und später umbenannt.

⁵⁷ Die Integration des Zentralbodenamtes und der Bodenämter in Tschechien und Polen erfolgte erst im Juni 1940, nachdem aus den SS-Einsatzstäben in Polen die Bodenämter hervorgegangen sind und der Leiter des Zentralbodenamtes Gottberg abgelöst worden war.

Siedlungsamt gehörte, welches vom RuSHA übernommen wurde. Im Juni 1941 erhob Himmler sein Stabsamt zum Hauptamt der SS⁵⁸ - nunmehr „Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - Stabshauptamt“ - und reorganisierte die Dienststelle entsprechend den Vorgaben der anderen SS-Hauptämter. In den drei nunmehrigen Amtsgruppen wurden die Bereiche „Umsiedlung“, „ökonomische Fragen und „Planungen“ bearbeitet.

Das RKF Stabsamt und sein Leiter SS-Obergruppenführer Greifelt stand mit der Erhebung zum SS-Hauptamt damit gleichberechtigt neben den anderen SS-Hauptämtern, insbesondere dem Reichssicherheitshauptamt und dem Reichs- und Siedlungshauptamt.

Organisatorisch dem SS-Hauptamt⁵⁹ des RKF unterstellt, fachlich jedoch eng mit dem RuSHA verbunden, war die am 8. Oktober 1939 gegründete [Einwandererzentrale](#) (EWZ) die Durchführungsbehörde für die Klassifizierung der Einwanderer aus den Siedlungsgebieten der deutschstämmigen Bevölkerung jenseits der deutsch-sowjetischen Demarkationslinie. Der Auftrag der EWZ war in der Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 6. Oktober 1939 deutlich geworden: es galt, die ehemaligen deutschen und nach dem Führererlaß vom 8. Oktober 1939 annektierten Gebiete „einzudeutschen“ und die einheimische slawischen Bevölkerungsgruppen, soweit sie nicht für Arbeitseinsätze gebraucht wurden, auszuweisen.⁶⁰ Die Klassifizierung der Bevölkerung wurde dabei durch Mitarbeiter des RuSHA wahrgenommen, die von Angehörigen der staatlichen Reichsministerien des Inneren, der Gesundheit und für Arbeit unterstützt wurden. Fachlich lag damit die Verantwortung nicht in den Händen des RKF, sondern des RuSHA. Die Entscheidung Himmlers für diese Maßnahme war dabei folgerichtig, nachdem das RuSHA bereits Erfahrungen aus der Klassifizierung der SS-Angehörigen und ihren Familien besaß und somit die dort gewonnenen Erfahrungen auf die Bevölkerung der Ostgebiete anwenden konnte.⁶¹

Die interne Aufgabengliederung der EWZ macht jedoch auch deutlich, dass der RKF zunächst nur eine koordinierende - und unter der Jurisdiction des EdFuR vom 7. Oktober 1939 - eine weisende, jedoch keine exekutive Behörde sein sollte. Himmler sollte als RKF vor allem die bisher zersplitterten Aufgaben zusammenführen und eine grundlegende Planung der Vertreibungen und Neubesiedlung im Osten sicherstellen. Der unmittelbare Anlaß für die Einrichtung des Reichskommissars war denn auch keine langfristig angelegte Planung - die durchaus existierten -, sondern die ad hoc erforderlich gewordene Aufgabe der Eingliederung der aus Südtirol und den ost- und südosteuropäischen Ländern vertriebenen deutschstämmigen Bevölkerungsgruppen. Die Planungen Himmlers und Meyers sahen hingegen ursprünglich vor, Bauern aus dem Reichsgebiet in Osteuropa anzusiedeln. Die Frage der Eingliederung der deutschstämmigen Bevölkerungsgruppen kam erst mit dem deutsch-italienischen Abkommen über Südtirol und dem deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt und seinen geheimen Zusatzteilen auf die Tagesordnung.

⁵⁸ Gleichzeitig wurde auch die [Volksdeutsche Mittelstelle](#), die die Aussiedlung aus den Herkunftsgebieten koordinierte, zum SS-Hauptamt erhoben.

⁵⁹ Bis zur Gründung des SS-Hauptamtes des RKF ist hier die Stabsdienststelle des RKF gemeint.

⁶⁰ Martin Broszat: „Erfassung“ und Rechtsstellung von Volksdeutschen und Deutschstämmigen im Generalgouvernement, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band II, Stuttgart 1966, S. 243.

auch: Reichstagsrede des Führers Adolf Hitlers vom 6.10.1939, S. 358.

⁶¹ Isabel Heinemann: „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“ . Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassepolitische Neuordnung Europas, Göttingen 2003, S. 196.

Die EWZ hatte dabei nicht nur die Aufgabe, die Deutschstämmigen aus den Deportationsgebieten in Ost- und Südosteuropa anzusiedeln, sondern sie gleichzeitig hinsichtlich ihrer „arischen Eignung“ zu qualifizieren. Dies hatte auch mit der einheimischen Bevölkerung zu geschehen, soweit sie nach der NS-Ideologie nicht als Juden oder Zigeuner von Haus aus keine Chance auf Eindeutschung besaßen und auszuweisen waren.⁶² Allerdings übernahm diese Aufgabe die UWZ, die jedoch nach den gleichen Maßstäben verfuhr. Die deutschstämmigen in den annektierten Gebieten wurden durch die EWZ in insgesamt vier Volksgruppenlisten eingeteilt, die auf der später erlassenen Verordnung über die deutsche Volksliste vom 4. März 1941⁶³ basierte. Danach waren in in *Volksgruppenliste 1 und 2* eingruppierten Bewohner und Zuwanderer sofort deutsche Staatsangehörige. Maßgeblich für die Eingruppierung war einerseits das „Bekenntnis zum deutschen Volkstum in der Zeit der völkischen Fremdherrschaft“⁶⁴ sowie Rasse- und Sprachmerkmale. Daneben kam auch dem religiösen Bekenntnis eine besondere Bedeutung zu, da sich Personen katholischen Glaubens nach Ansicht der Nationalsozialisten grundsätzlich stärker dem Polentum zuneigten.

Die in die *Volksgruppenliste 3* eingruppierten Personen waren Angehörige der deutsch-polnischen Zwischenschicht, die in Oberschlesien als sogenannte „wasserpolnisch Sprechende“ bezeichnet wurden. Ihnen wurde die deutsche Staatsangehörigkeit mit einer zehnjährigen Widerrufsmöglichkeit verliehen und unterlagen während dieser Zeit einer sicherheitspolizeilichen Beobachtung. Allerdings waren sie zum Wehrdienst verpflichtet und wie den Polen wurde ihr Eigentum konfiziert. Himmler selbst hatte bereits sehr frühzeitig daran gedacht, die in die Volksgruppenliste 3 eingruppierten Personen nach Ende des Krieges in das Altreich umzusiedeln, um sie - analog den in seiner Denkschrift „Über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten“ vom 15. Mai 1949 - vollends einzudeutschen und die „Versippung“ aufzuheben. Auf diese Gruppe trifft zu, was SS-Brigadeführer und Leiter der RKF-Hauptabteilung I, Dr. Fährndrich, am 2. Mai 1941 im Reichsinnenministerium ausführte:

„Unter der polnischen Bevölkerung ... befindet sich eine in ihrem zahlenmäßigen Umfang gegenwärtig zwar noch nicht feststellbare, aber doch nicht unbeträchtliche Gruppe nordisch bestimmter, rassisch hochwertiger Menschen, die nach ihrem Erscheinungsbild unzweifelhaft von germanischen Vorfahren abstammen, wenngleich ein sippenkundlicher Abstammungsnachweis nicht durchführbar ist und dank der Möglichkeiten einer antropologischen Untersuchung als überflüssig erscheint. Diese nordisch bestimmten Familien leben zum Teil seit Generationen in den Ostgebieten als die Überbleibsel der Wanderungsströme germanischer Menschen. Sie sind gewissermaßen die blutlich noch rein erhaltenen Reste der völkischen Ausstrahlung früherer Jahrzehnte und Jahrhundert, die ihren Weg aus germanischen Kernländern in östliche Richtung genommen haben.“⁶⁵

Lediglich eine Anwartschaft erhielten die in die *Volksgruppenlisten 4* eingruppierten Personen. Sie wurden dem Grundsatz nach in einer der zuvor bereits genannten Volksgruppenlisten eingruppiert. Allerdings wurde ihnen vorgeworfen, sich aktiv zum Polentum aktiv zu bekennen, so dass sie einem besonderen Erziehungsprozeß unterworfen waren und erst nach dessen Abschluß und einer rassischen Überprüfung durch den Reichskommissar eine endgültige Entscheidung über ihr Schicksal möglich war.⁶⁶ Für sie galt

⁶² Dies betraf insbesondere die jüdische Bevölkerung, die generell auszuweisen war.

⁶³ RGBI I, S. 118.

⁶⁴ Richtlinie für die Erfassung der deutschen Volkszugehörigen im Reichsgau Wartheland in der „Deutschen Volksliste“; abgedruckt in: Das Werden des Reiches 1939 . Dokumente der Deutschen Politik, bearbeitet von Hans Volz, Band II, Berlin 1940, S. 621.

⁶⁵ zit.: Martin Broszat: „Erfassung“ und Rechtsstellung, S. 246.

⁶⁶ Dietmut Majer: „Fremdvölkische“, S. 422.

Himmlers Erlaß vom 16. Februar 1942⁶⁷ im besonderen. Sie sollten demnach gezwungen werden, einen Antrag auf Eingruppierung in die Volkslisten zu stellen und andernfalls konnten sie in Schutzhaft genommen werden. Es galt demnach für die EWZ nicht nur eine formelle Aufgabe der Festlegung, wer in welche Volkstumsliste eingruppiert wurde, sondern mit der Arbeit der EWZ waren letztlich ganz konkrete Maßnahmen der Repression verbunden.

Der EWZ oblag gleichzeitig auch, die Zuwanderer vorübergehend unterzubringen. Dies stellte für die Mitarbeiter der EWZ eine besondere Herausforderung dar, nachdem nur ein Teil der Zuwanderer unmittelbar auf Bauernhöfen angesiedelt werden konnte. Dies beruhte vor allem darauf, dass insbesondere die UWZ nicht in dem Maße polnische Bauern aussiedeln oder von den Höfen vertreiben konnte wie dies für eine zeitgerechte Ansiedlung der eingewanderten Deutschstämmigen erforderlich gewesen wäre.

Eine organisatorisch gemeinsame Dienststelle von RKF und RuSHA hingegen war die [Umwandererzentrale](#) (UWZ). Gegründet war sie im November 1939 als Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers in Posen unter der Bezeichnung „Sonderstab für die Aussiedlung von Polen und Juden“, welche den zentralen Auftrag der Dienststelle verdeutlichte. Erst im April 1940 erhielt die UWZ ihre endgültige Form mit Hauptsitz in Posen und zahlreichen Außenstellen, die vor Ort die Auswahl der Deportierten treffen und den Transport organisieren sollten. Daneben oblag der UWZ und ihren Dienststellen jedoch auch die Beteiligung an der Deportation der europäischen Juden insgesamt in die Vernichtungslager der SS.⁶⁸

Sie war neben der Einwandererzentrale eine für die Umsiedlungsaktionen zentrale Behörde, nachdem ihr die Vertreibung der Polen und Juden oblag. Da der Generalplan Ost nie wirklich in Kraft getreten war und auch erst 1941 ein Erstentwurf vorlag, arbeitete die UWZ mit von Heydrich erlassenen Nah- und Fernplänen, die immer wieder bestimmte Deportationsquoten festgesetzt hatten. Die vordringlichste Aufgabe war dabei die Deportation der Juden aus den annektierten Gebieten, die nach dem Hierarchieverständnis in die unterste Kategorie des Bevölkerungsschemas gehörten. Bei den Polen oblag den UWZ-Mitarbeitern zur Organisation der Transporte auch die Selektion derjenigen, die als „rassisch wertvoll“ erachtet wurden. Es ging der UWZ dabei vor allem darum, diejenigen herauszufinden, die eher arbeitsfähig und für die Bewirtschaftung der polnischen Flächen, die nunmehr an die eingewanderten Deutschstämmigen verteilt wurden, in dem annektierten Gebieten zurückzubehalten.⁶⁹ Hierzu wurden eigens Durchschleusungslager in Posen und Litzmannstadt eingerichtet und mit durch das RuSHA abgestellte „Eignungsprüfer“⁷⁰ die Selektion vorgenommen. Die Folgen waren - neben den Betroffenen selbst - für das Generalgouvernement gravierend, da dorthin

⁶⁷ Az.: RFSSuChdDtPol - RKF - SIA 2 Nr. 420 VOOO/41-176 vom 16.2.1942
zit.: Martin Broszat: „Erfassung“ und Rechtsstellung, S. 245.

⁶⁸ Isabel Heinemann: „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“, S. 198.

⁶⁹ vgl. Götz Aly: „Endlösung“, S. 44.

⁷⁰ Dadurch wurde das neue Berufsbild des „Eignungsprüfers“ mit Ausbildung und Aufgabenstellung geschaffen, die bei EWZ und UWZ eingesetzt wurden. 1940 waren insgesamt 39 „Eignungsprüfer“ bestellt und mit der Auslese der Polen und Volksdeutsche beschäftigt. Weitere 21 „Eignungsprüfer“ waren für die Auswahl der Angehörigen der Waffen-SS eingesetzt. Da diese Zahlen aber nicht ausreichten, wurden zunehmend auch studentische Hilfskräfte eingesetzt (Isabel Heinemann: „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“, S. 199).

vor allem nicht oder nur gering arbeitsfähige Personen deportiert wurden, die die dortige Versorgungssituation noch zusätzlich verschärften.⁷¹

Warum die Zielvorgaben, die durch Himmler und Heydrich in den verschiedenen Nah- und Fernplänen gemacht wurden, nicht erreicht werden konnte, wurde unter anderem durch Adolf Eichmann beschrieben, der am 2. Januar 1940 seine Funktion als Referent für Auswanderung und Räumung im RSHA⁷² antrat und mit der Koordination der Deportationen beauftragt worden war:

„Jeder [die regionalen SS- und Polizeiführer, d.A.] hatte so seinen Privatdeportationsplan, nach dem er glaubte, für seinen Gaubereich im Sinne des „Führerbefehls“ als erster die Vollzugsmeldung machen zu müssen. Die Provinzspitzen ... kümmerten sich den Teufel darum, ob solches Vorgehen zu Stockungen und Schwierigkeiten im Generalgouvernement führen mußte ... Am meisten hatten darunter und mit Recht diejenigen zu klagen, die da gemäß der Befehle von höchster Stelle deportiert wurden.“⁷³

Die Vertreibung der polnischen Hofbesitzer selbst war eine Gemeinschaftsaufgabe der Einsatzgruppen des [Rasse- und Siedlungsamtes](#) und der [Sicherheitspolizei](#). In insgesamt drei Abschnitten gingen sie in den annektierten Gebieten und im Generalgouvernement an die Auswahl der Höfe, deren Besitzer ausgesiedelt werden sollten. Im November 1939 wurden die RuS-Einsatzgruppen schließlich in die Bodenämter umgewandelt. Zunächst besaßen die RuS- und Sipo-Einsatzgruppen die Aufgabe, die Unterlagen der polnischen Bodenverwaltungen zu sichern und zu sichten, um spätere Vertreibungen von den Höfen auch durchführen zu können.

Die [Bodenämter](#) mit dem [Zentralbodenamt](#) in Berlin waren dem Reichskommissar allein unterstellt. Das Zentralbodenamt wurde erst 1940 in den unmittelbaren Befehlsbereich des RKF-Stabsamtes eingegliedert, nachdem der bisherige Leiter Gottberg zuvor auf seine Eigenständigkeit geachtet hatte und bestrebt war, ein Reichssiedlungskommissariat zu gründen.⁷⁴ Gottberg war es auch, der das Bodenamt Prag - und in deren Folge auch das Zentralbodenamt sowie die Bodenämter im Osten - unter die Kontrolle Himmlers gebracht hatte. Obwohl eigentlich der zwischenzeitlich geschasste Chef des RuSHA und noch amtierende Reichsagrarminister Darré für die Bodenfragen ressortmäßig zuständig war, begründete Gottberg die Übernahme des Bodenamtes Prag durch die SS mit der mehr politischen Orientierung des Bodenamtes, nach deren Richtung die Akten des Bodenamtes zunächst ausgewertet werden mußten.⁷⁵ Darrés Ministerium war damit aussen vor und konnte trotz des Protestes bei Hitler seine gesetzlich fixierte Stellung nicht zurückerlangen.

Die Bodenämter hatten den Auftrag, die polnischen Gebiete neu zu kartographieren und eine dem deutschen Katastersystem angelehnte Registrierung des Grund und Bodens vorzunehmen. Zwischen der Haupttreuhandstelle (HTO), die dem Bereich von Hermann Göring zugeordnet war, und den Bodenämtern gab es eine Arbeitsteilung, die bereits aus der Aufgabenstellung des RKF heraus resultierte. Während die HTO für die städtischen, industriellen und gewerblichen Flächen zuständig war, zeichneten die Bodenämter für die

⁷¹ Götz Aly: „Endlösung“, S. 101.

⁷² Neben dieser Funktion war er in Personalunion Leiter der Zentralstellen für jüdische Auswanderung in Wien und Prag (bereits vorher) sowie der Reichszentrale für jüdische Auswanderung in Berlin.

⁷³ zit.: Irmtrud Wojak: Eichmann Memoiren . Ein kritisches Essay, Frankfurt / Main 2004, S. 117.

⁷⁴ Hans Buchheim: Dienststellen und Organisation des Dritten Reiches, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band I, München 1958, S. 246.

⁷⁵ Rolf Dieter Müller: Hitlers Ostkrieg, S. 84 f..

landwirtschaftlichen Flächen verantwortlich.⁷⁶ Dabei ging man systematisch an die komplette Neukatographierung der annektierten Gebiete, da man von einer Unbrauchbarkeit des polnischen Katastersystems ausging.

Die andere, für Himmler wesentlich wichtigere Aufgabe bestand in der Übertragung des Grundes von polnischen Besitzern auf deutsche beziehungsweise deutschstämmige Besitzer:

„Unmöglich ist es, daß unzuverlässige Elemente noch dazu fremder Volkszugehörigkeit landwirtschaftliche Betriebe besitzen, wenn andererseits von uns die Forderung erhoben wird, daß nur das rassisch beste Blut eine Bindung zur Scholle haben kann ...“⁷⁷

Auf der Basis einer Rechtsverordnung Hermann Görings in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Vierjahresplanes und eines Runderlasses Himmlers wurden die polnischen Besitzungen enteignet und auf den RKF übertragen. Gem. § 5 der Ostland-Verordnung des Reichsjustizministers vom 12. Februar 1940 waren die Grundbuchämter ohne weitere Prüfung verpflichtet, die Beschlagnahmeverfügungen der Sicherheitspolizei einzutragen und die Vermögensübertragungen so auch rechtswirksam zu dokumentieren. Mit der Verordnung über die Behandlung von Vermögen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940⁷⁸ wurden diese Befugnisse schließlich dem RKF - und abgeleitet davon den Bodenämtern - unmittelbar übertragen. Da die Grundbuchämter keine Handhabe mehr hatten, die Verfügungen der Bodenämter auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und die Eigentumsübertragung nur noch formal zu registrieren hatten, waren die Bodenämter zu den ausführenden Organen der Bodenneuverteilung in den annektierten Gebieten geworden.

Für die Umsiedlungsaktionen entscheidend war jedoch, dass das RKF Stabsamt nicht nur auf die Dienststellen der SS zurückgreifen konnte, sondern auch unmittelbar - wenn auch in mehr und minder starkem Maße - auf die Gauleiter und anderen Reichsbehörden. Himmler nutzte dabei die Doppelfunktion der Polizeiführer, um den Zugriff auf die staatlichen Dienststellen zu gewährleisten. Die Höheren SS- und Polizeiführer, die bei den Oberpräsidenten beziehungsweise Reichsstatthaltern angesiedelt waren, waren gleichzeitig Beauftragte Himmlers in seiner Funktion als RKF und leiteten die Rechte aus dem EdFuR vom 7. Oktober 1939 auch für ihre Weisungen gegenüber den Behörden der Oberpräsidenten und Reichsstatthalter ab. Himmler hatte so nicht die Befehlsgewalt über seinen eigenen Machtbereich - der SS und der Polizei-, sondern nutzte für die Umsetzung seiner Politik auf mittelbarem Wege die staatlichen Dienststellen der Regionalverwaltungen und der Polizei. Ihm kam zu Gute, dass die Loyalität der SS-Angehörigen gegenüber Himmler als Reichsführer SS höher war als gegenüber ihren unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Für Himmler zahlte sich der Korpsgedanke der SS⁷⁹ zur Festigung seiner Position hier unmittelbar aus.

Da die Höheren SS- und Polizeiführer in die staatlichen Regionalverwaltungen unmittelbar eingebunden waren, unterstanden sie grundsätzlich den Weisungen der Oberpräsidenten und Reichsstatthalter. Da sie jedoch gleichzeitig Himmler berichten konnten sowie aus den abgeleiteten Rechten aus dem EdFuR vom 7. Oktober 1939 Anordnungen an den Oberpräsidenten und Reichsstatthaltern vorbei erteilen konnte, entstand die Situation, dass

⁷⁶ Heinrich Mundt: Die Arbeit des Zentralbodenamtes in den eingegliederten Ostgebieten, Neues Bauertum 33 (1941), S. 411-418 (Fundstelle: <http://qplanost.x-berg.de/zentbodamt.html>, 12.9.2004).

⁷⁷ Heinrich Mundt: Die Arbeit des Zentralbodenamtes.

⁷⁸ RGBl. 1942 I. S. 331.

die Behördenleiter erst im nachhinein über das Geschehen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich informiert wurden. Mit Ausnahme des Gaus Danzig-Westpreußen wurden daher im Frühjahr 1940 die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten selbst zu Beauftragten des RKF ernannt und so Himmler unmittelbar unterstellt. Hier sollten die Reibungsverluste, die bisher entstanden waren abgestellt werden und die Behördenleiter wieder zu den zentralen Figuren ihrer Behörden melden. Die Höheren SS- und Polizeiführer waren in dieser Ordnung nunmehr nachgeordnet und die ständigen Vertreter.⁸⁰

Aus dem Zusammenwirken zahlreicher Dienststellen der SS wie der staatlichen Behörden entwickelte sich zunehmend eine Behördenwirrwarr, welches sowohl für den Einzelnen undurchschaubarer wurde und gleichzeitig die Erfüllung der Planvorgaben verhinderte.

Sowohl die bereits Angesiedelten wie auch die noch nicht auf eigenen Höfen untergekommenen Deutschstämmigen waren mit ihrer Situation nicht zufrieden und bildeten ein Konfliktpotential, welches die NS-Bürokratie nur schwer aufzufangen mußte. So konnten die zahlreichen staatlichen und Parteidienststellen kein einheitliches Vorgehen sicherstellen und den Siedlern kam so die Handlungsweise willkürlich und personenabhängig vor.⁸¹ Dieses Ohnmachtsgefühl gegenüber Staats- und Parteidienststellen wurde ergänzt durch die teilweise negative Einstellung der deutschstämmigen Alt-Einwohner:

„So seien z.B. in einem besonders krassen Fall Umsiedler von der Holzbearbeitungsfirma S.u.Co. in Stettin unter Bruch der ihnen gemachten Versprechungen mit Ausländern zusammen sehr beschränkt und schlecht untergebracht worden. Statt des ihnen in Aussicht gestellten Wochenlohnes bis zu RM 90,- sei der bisher erreichte Höchstlohn RM 55,-, der jedoch auch eine Ausnahme darstelle.“⁸²

„Die Betriebsführer sähen in den Umsiedlern lediglich Arbeitskräfte, die den fremdstämmigen Arbeiten gleichzustellen seien.“⁸³ Obwohl Himmler selbst - wie oben dargestellt - eine Differenzierung der Deutschstämmigen in verschiedene Kategorien (Volkslisten) vornahm, konnte von ihm eine Diskriminierung durch die Bevölkerung mit einer negativer Einstellung der Siedler nicht beabsichtigt sein, da dies auf Dauer die Siedlungspolitik insgesamt gefährdet hätte.

Andererseits wurde die Unzufriedenheit auch durch die Administration selbst hervorgerufen, die die gesetzten Ziele der Aussiedlung und Vertreibung der einheimischen Bevölkerung in einer Phase erreichen konnte. Dadurch wurde jedoch auch die Ansiedlung der mehr als 500.000 von den Vereinbarungen mit Italien und der Sowjetunion betroffenen Siedlern⁸⁴ gefährdet und die Siedler, die aus ihren Herkunftsgebieten selbst vertrieben wurden, mussten in Übergangslagern untergebracht werden. Himmler machte nach einem Besuch des Übergangslagers in Kirschberg deutlich, dass die Stimmungslage bei den dort untergebrachten Menschen nicht den Zielen der Umsiedlungspolitik gerecht wurde.⁸⁵ Daher sollten mindestens 100 Bauernfamilien „angesetzt“ werden, was jedoch auf den indirekten Widerstand der auszusiedelnden Polen traf. Diese entzogen sich den UWZ- und Bodenämter-Kommandos durch Flucht in die umliegenden Wälder, so dass die Höfe nicht zur Ansiedlung

⁷⁹ vgl. Guido Knopp / Arthur Deick: Himmlers Wahn, S. 102.

⁸⁰ Horst Buchheim: Dienststellen und Organisation des Dritten Reiches, S. 248.

⁸¹ vgl. Heinz Boberach (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich 1938-1945 . Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Herrsching 1984; hier: Meldung Nr. 300 vom 16.7.1942, S. 3962 f..

⁸² ebd.

⁸³ ebd.

⁸⁴ vgl. Götz Aly: „Endlösung“, S. 36.

⁸⁵ Himmler an Koppe am 10.5.1940, in: Götz Aly: „Endlösung“, S. 100.

der Siedler freigegeben werden konnten.⁸⁶ Gleichzeitig gingen Himmler und Heydrich davon aus, dass vor einer Ansiedlung die Höfe hergerichtet und teilweise auch mehrere Höfe zusammengelegt werden müßten.⁸⁷ Gerade die Zusammenlegung der Höfe verschärfte die Probleme, da sie die Zahl der auszusiedelnden Polen vervielfachte.⁸⁸

Die mehr überstürzte als geplante Umsiedlungsaktion in die annektierten Gebiete ließen relativ rasch die organisatorischen Schwierigkeiten offenbar werden, die aus den zahlreichen beteiligten Dienststellen und der Kriegssituation herrührte. So wurden - was Adolf Eichmann bereits kurz nach seinem Amtsantritt im RSHA beklagte - von den regionalen Verwaltungen die geforderten Aussiedlungszahlen so hoch geschraubt, dass „wenigsten 70-80 neue Transportzüge ... notwendig geworden“⁸⁹ wären. Dies war gerade im Krieg vollkommen utopisch, da hier die vordringlichste Aufgabe der Deutschen Reichsbahn im Transport von Truppen und Truppengütern bestand. Heydrich mußte daher zwar immer wieder feststellen, dass die von ihm angeordneten Nah- und Zwischenpläne aus verschiedenen Gründen nicht zu halten waren, ohne jedoch seine mehr ins phantasievolle gegriffenen Planungen wirklich zu revidieren. Hinzu kam, dass das Generalgouvernement sich in immer stärkerem Maße dagegen wehrte, die vertriebenen Polen aufzunehmen, nachdem hier vor allem arbeitsunfähige Personen deportiert wurden und die bereits angespannte Versorgungslage zusätzlich verschärfte.

⁸⁶ Götz Aly: „Endlösung“, S. 98.

für den Bezirk dargestellt in Bruno Wasser: Die Umsetzung des Generalplans Ost im Distrikt Lublin; in: Gert Gröning (Hrsg.): Planung in Polen im Nationalsozialismus, Berlin 1995, S. 22.

⁸⁷ Götz Aly: „Endlösung“, S. 102.

⁸⁸ Die Doktrin der himmlerschen Verwaltung ging davon aus, dass die ehemaligen polnischen Besitzer nicht - soweit sie nicht in das Generalgouvernement abgeschoben werden sollten - in ihren Herkunftsdörfern arbeiten sollten. Insofern mußten sie tatsächlich umgesiedelt werden und die Höfe wurden erst zur „Ansetzung“ freigegeben, wenn die polnischen Besitzer vertrieben wurden.

⁸⁹ vgl. Götz Aly: „Endlösung“, S. 96.

4. Die Umsiedlungsaktionen in Polen - Eine Schlußbetrachtung

Die Ziele, die Hitler, Himmler und Heydrich mit den Siedlungsplanungen hatten, waren von Anfang an weit gesteckt und insbesondere in Kriegszeiten faktisch nur schwer zu erreichen. Siedlungsplanung war dabei kein neues Phänomen des Nationalsozialismus, sondern eine Konzeption, die bereits eine lange Tradition hatte und - hier vor allem unter vor dem Hintergrund der Gebietsabtretungen aus dem Versailler Vertrag - in den Parteien der Weimarer Republik fest verankert war.

Der Nationalsozialismus brachte jedoch zwei Komponenten mit in die Siedlungsideologie: den Rassegedanken und den unbedingten Vernichtungswillen der Völker im Osten Europas. Bisher war von einer kulturellen Überlegenheit der westlichen Völker ausgegangen worden. Während die Kolonialisierung des europäischen Ostens daraus folgend eine kulturelle Kolonialisierung war, die die deutsche Kultur und das deutsche Gesellschaftsverständnis auf die östlichen Völker übertragen wollte, war die Rasseideologie des Nationalsozialismus von diesem Gedanken überhaupt nicht mehr geprägt. Sie ging davon aus, dass eine „Germanisierung“ nicht nur des Bodens, sondern auch der Bevölkerung stattfinden müsse. All diejenigen, die nicht dem nordisch-germanischen Menschenbild entsprachen, konnten daraus auch kein Lebensrecht mehr für sich beanspruchen und es blieb ihnen nur zu hoffen, als Handlanger den „Artamanen“⁹⁰ dienen zu können. Wie Heinrich Himmler in seiner „Niederschrift über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten“ deutlich zum Ausdruck brachte, sollten alle nichtgermanisierungsfähigen Bevölkerungsteile zu diesem Zweck auf die schulische Grundbildung beschränkt werden und ihnen höhere Schulen verschlossen bleiben.

Die Umsetzung des rasseideologischen Gedankens in der Himmlerschen Raumplanungen ging einher mit einer Entstaatlichung des Gewaltmonopols und des Übergangs auf nicht- oder parastaatliche Organisationen. Der gesamte Gewaltapparat wurde mit der Vereinheitlichung von Polizei und SS in einer Person von der Spitze bis zur untersten Ebene in die Hand einer Parteiorganisation der NSDAP mit unmittelbaren staatlichen Befugnissen. Die bestehenden staatlichen Institutionen gelegt, insbesondere der Reichsinnenminister für den Polizei- und Staatsangehörigkeitsbereich und der Reichslandwirtschaftsminister für Siedlungsfragen, waren in den annektierten und besetzten Gebieten zu reinen Marionetten degradiert worden, die mit einiger Zeitverzögerung die bereits vollzogenen Überlegungen des parastaatlichen Apparates Heinrich Himmlers lediglich formaljuristisch nachvollzogen. Verbunden mit dem Erlaß geheimer rechtsändernder Gesetze führte dies - wie beispielsweise des Reichsverwaltungsgericht Wien ausführte - zum undurchschaubaren Zustand. Somit waren selbst für die Reichsverwaltung die Befugnisse des RKF nicht mehr nachvollziehbar und Bürger wurden in Prozesse gedrängt, die für sie von vornherein aussichtslos waren.

Zusätzlich verkompliziert wurde diese an sich schon nicht mehr überblickbare Struktur von Zuständigkeiten im parastaatlichen Bereich der SS durch die Betrauung staatliche Einrichtungen, wie den Oberpräsidenten und ihrer Stellvertreter, mit Beauftragtenfunktionen des RKF.

⁹⁰ Der „Artamanen“-Kult entstammt dem Ideal des ackerbauenden deutschen Mannes, die als ritterlicher Orden die Besiedlung Osteuropas vorgetrieben haben. (vgl. hierzu: Guido Knopp / Arthur Deick, Himmlers Wahn, S. 87).

Bis zum Frühjahr 1940 wußten die Oberpräsidenten häufig nicht, welche Anordnungen die in ihrer Loyalität stärker Himmler zuneigenden Stellvertreter und RKF-Beauftragten mit ihrem eigenen Verwaltungsapparat durchführten.

Obwohl das Amt des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums auch nach dem Erlaß vom 7. Oktober 1939 nur eine Koordinierungsfunktion - wenn auch mit anordnenden Befugnissen - besessen hatte, wurde es von Himmler immer stärker zu einem nur mit den anderen Dienststellen im Bereich der SS agierendes Instrument. Die einzubindenden Behörden, insbesondere das Reichslandwirtschaftsministerium und das Reichsinnenministerium waren ohne Bedeutung für vollziehende Verwaltungsakte. Die andere zentrale Behörde, die Behörde für den Vierjahresplan unter Hermann Göring, beschränkte sich im gegenseitigen Einvernehmen auf den städtischen Bereich und die dortige Neuordnung, so dass es innerhalb des unmittelbaren Führungszirkels der NSDAP zu keinen Zuständigkeitskonflikten kam.

Erst die Niederlage von Stalingrad im Januar 1943 beendete sämtliche Planungen und weitere Umsetzungsmaßnahmen. Mit der Ausrufung des „totalen Krieges“ hatte Hitler angeordnet, dass sämtliche Planungen für die Nachkriegsphase zurückgestellt werden.⁹¹ Die kriegswichtigen Aufgaben und die Konzentration der vorhandenen Kapazitäten auf kriegsnotwendige Erfordernisse war zwar gegen den Willen Himmlers geschehen, allerdings hatte er sich hier dem Willen Adolf Hitlers zu fügen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Verbindung aus der Vernichtung der europäischen Juden, die gewaltige Verschiebung der Menschenmassen in Europa und die - vorübergehende - Zwangsarbeit der unterworfenen Völker im Osten zum Höhepunkt der Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus geführt hatte. Erst die drohende Niederlage ab 1943 verhinderte - mit Ausnahme der Vernichtung der Juden, Sinti und Roma - weitere Vernichtungsaktionen ganzer Völker im großen Ausmaß, wie sie noch in den Vorstellungen Hitlers, Himmlers und Heydrichs 1939 und später in den Versionen des Generalplanes Ost existierten.

⁹¹ Czeslaw Madajczyk: Der Generalplan Ost; in: Gert Gröning (Hrsg.): Planung in Polen im Nationalsozialismus, Berlin 1995, S. 10.

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1** Schematischer Plan der künftigen Volkshierarchie im Osten 8
aus: Alexander Dahlin: Deutsche Herrschaft in Rußland 1941-45, Düsseldorf 1958, S. 289.
- Abbildung 2** Organisation des RKF-Stabsamtes 16
nach: Horst Buchheim, Dienststellen und Organisation des Dritten Reiches, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band I, München 1958, S. 247.

Dokumente

- Ackermann**, Josef: Heinrich Himmler als Ideologe, Zürich | Frankfurt 1970.
- Boberach**, Heinz (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich 1938-1945 . Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Herrsching 1984
- Das Werden des Reiches 1939 . Dokumente der Deutschen Politik, bearbeitet von Hans **Volz**, Band I und II, Berlin 1940.
- Himmler**, Heinrich: Niederschrift über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten vom 15. Mai 1940 (Quelle: <http://www.ns-archiv.de/krieg/untermenschen/fremdvolk.shtml>, 26.2.2004)
- Verbrecherische Ziele - Verbrecherische Mittel . Dokumente der Okkupationspolitik des faschistischen Deutschlands auf dem Territorium der UdSSR (1941-44), Moskau 1963.

Literaturverzeichnis

Literatur

- Ackermann**, Josef: Heinrich Himmler als Ideologe, Zürich | Frankfurt 1970.
- Aly**, Götz: „Endlösung“ . Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt / Main 2002, 2. Auflage.
- Broszat**, Martin, Der Staat Hitlers, München 2000, 15. Auflage.
- Broszat**, Martin: „Erfassung“ und Rechtsstellung von Volksdeutschen und Deutschstämmigen im Generalgouvernement, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band II, Stuttgart 1966.
- Buchheim**, Hans, Rechtsstellung und Organisation des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums; in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. I, München 1958.
- Buchheim**, Hans: Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches, VfZ 3 (1955), S. 128-157.
- Buchheim**, Hans: Dienststellen und Organisation des Dritten Reiches, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band I, München 1958.
- Craig**, Gordon A.: Deutsche Geschichte 1866-1945 . Vom Norddeutschen Bund bis zum Ende des Dritten Reiches, München 1999, 2. Auflage.
- Dahlin**, Alexander: Deutsche Herrschaft in Rußland 1941-45, Düsseldorf 1958.
- Frei**, Norbert: Der Führerstaat . Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, München 2001, 6. Auflage.
- Heer**, Friedrich: Der Glaube des Adolf Hitler . Anatomie einer politischen Religiosität, München / Eßlingen 1968.
- Heinemann**, Isabel: „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“ . Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassepolitische Neuordnung Europas, Göttingen 2003.
- Knopp**, Guido / **Deick**, Arthur, Himmlers Wahn, in: Guido Knopp: Die SS . Eine Warnung der Geschichte, München 2003, 3. Auflage
- Koehl**, Robert L.: RKF DV: German Resettlement and Population Policy 1939-1945, Cambridge 1957.

Lichter, Matthias: Die Staatsangehörigkeit nach deutschem und ausländischem Recht <geltendes und früheres Recht nebst Rechtsvergleichung, Berlin 1955, 2. Auflage.

Look, Hans-Dietrich: Zur „Grossgermanischen Politik“ des Dritten Reiches, VfZ 8 (1960), S. 37-63.

Madajczyk, Czeslaw: Der Generalplan Ost; in: Gert Gröning (Hrsg.): Planung in Polen im Nationalsozialismus, Berlin 1995.

Mai, Uwe: „Rasse und Raum“ . Agrarpolitik, Sozial- und Raumplanung im NS-Staat, Paderborn 2002.

Majer, Dietmut: „Fremdvölkische“ im Deutschen Reich, Boppard 1981.

Müller, Rolf Dieter: Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik . Die Zusammenarbeit von Wehrmacht, Wirtschaft und SS, Frankfurt / Main 1991.

Pahl-Weber, Elke: Die Reichsstelle für Raumordnung und die Ostplanung; in: in: Gert Gröning (Hrsg.): Planung in Polen im Nationalsozialismus, Berlin 1995.

Wasser, Bruno: Die Umsetzung des Generalplans Ost im Distrikt Lublin; in: Gert Gröning (Hrsg.): Planung in Polen im Nationalsozialismus, Berlin 1995.

Winkler, Heinrich August: Der lange Weg nach Westen I . Deutsche Geschichte 1806 - 1933, Bonn 2002 (BpB-Schriftenreihe Bd. 385).

Winkler: Heinrich August: Der lange Weg nach Westen II . Deutsche Geschichte 1933 - 1990, Bonn 2004 (BpB-Schriftenreihe Bd. 463).

Wojak, Irmtrud: Eichmann Memoiren . Ein kritisches Essay, Frankfurt / Main 2004.

Webdokumente

Burchard, Matthias: Der Generalplan Ost .Ein finstere Kapitel deutscher Wissenschaftsgeschichte, Working Paper Nr. 38/1997 (<http://gplanost.x-berg.de/sgplanost.html>, 12.9.2004)

Mundt, Heinrich: Die Arbeit des Zentralbodenamtes in den eingegliederten Ostgebieten, Neues Bauerntum 33 (1941), s. 411-418 (Fundstelle: <http://gplanost.x-berg.de/zentbodamt.html>, 12.9.2004)